
Reglement über das fakultative Referendum der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz

(Vom 10. November 2007)

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz,

gestützt auf § 37 Bst. c der Kirchenverfassung,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sprachliche Gleichbehandlung

Nachfolgende Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Ausübung des fakultativen Referendums in kantonal-kirchlichen Angelegenheiten.

2. Referendumsrecht

Art. 3 Zuständigkeit gemäss Kirchenverfassung § 34

Alle Verfassungsänderungen, Gesetze und Verordnungen der Synode sowie deren Beschlüsse über Ausgaben, welche nicht durch den Voranschlag eines Jahres finanziert werden können, unterliegen der geheimen Abstimmung, sofern dies von 200 stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchgemeinden innert 30 Tagen nach Veröffentlichung beim Kirchenrat der Kantonalkirche schriftlich verlangt wird.

Art. 4 Veröffentlichung

¹ Das Büro der Synode veranlasst die amtliche Veröffentlichung der Beschlüsse der Synode, die dem fakultativen Referendum unterstehen.

² In der Veröffentlichung wird auf die Referendumsmöglichkeit hingewiesen.

Art. 5 Unterschriftenbogen

¹ Die Unterschriftenbogen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) die Kirchgemeinde, in der sämtliche Unterzeichner des jeweiligen Unterschriftenbogens stimmberechtigt sind,
- b) die Bezeichnung des Synodalbeschlusses (Titel und Datum), über den die Abstimmung verlangt wird,
- c) die Zustelladresse des Urhebers des Referendums bzw. des Referendumskomitees,
- d) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 StGB).

² Die Angaben nach Absatz 1 Bst. b bis d müssen auf allen Unterschriftenbogen gleich lauten.

Art. 6 Unterzeichnung durch Stimmberechtigte

¹ Wer ein Referendum unterstützen will, muss mit Namen, Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse handschriftlich und leserlich auf dem Unterschriftenbogen unterzeichnen.

² Der Stimmberechtigte darf das gleiche Referendum nur einmal unterzeichnen. Die Unterzeichnung für einen Dritten ist untersagt.

³ Ein Unterschriftenbogen darf nur von Stimmberechtigten jener Kirchgemeinde unterzeichnet werden, die auf dem Unterschriftenbogen angegeben ist.

⁴ Die Angaben der Unterzeichner unterliegen dem Datenschutz.

3. Beglaubigung der Unterschriften**Art. 7** Unterschrifts-Beglaubigung

¹ Der Urheber des Referendums bzw. das Referendumskomitee hat die Unterschriftenbogen der zuständigen Kirchgemeinde zur Beglaubigung der Unterzeichner zuzustellen.

² Die Kirchgemeinde überprüft, ob die Unterzeichner in der auf dem Unterschriftenbogen angegebenen Kirchgemeinde ihren Wohnsitz haben und in kantonalkirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Massgebend ist der Tag der Beglaubigung.

³ Die Beglaubigung und Unterzeichnung der einzelnen Unterschriftenbogen obliegt dem Kirchgemeinderat der entsprechenden Kirchgemeinde.

Art. 8 Verweigerung

¹ Der Kirchgemeinderat verweigert die Stimmrechtsbeglaubigung, wenn die Voraussetzungen von Art. 5 und 6 nicht erfüllt sind.

² Hat ein Stimmberechtigter mehrmals unterschrieben, so wird nur eine Unterschrift beglaubigt.

³ Ungültig sind Unterschriften von Unterzeichnern, die nicht stimmberechtigt sind.

⁴ Der Verweigerungsgrund ist auf dem Unterschriftenbogen mit einem Stichwort anzugeben.

Art. 9 Rückgabe

Nach Vornahme der Beglaubigung gibt die Kirchgemeinde die Unterschriftenbogen dem Urheber des Referendums bzw. dem Referendumskomitee unverzüglich zurück.

4. Einreichung und Prüfung der Unterschriften**Art. 10** Einreichung des Referendums

¹ Die beglaubigten Unterschriftenbogen müssen dem Sekretariat des Kirchenrates gesamthaft überbracht oder eingeschrieben zugestellt werden.

² Die Unterschriftenbogen können nicht eingesehen werden. Sie sind vom Kirchenrat nach der Erwirkung der Abstimmung zu vernichten.

Art. 11 Prüfung durch den Kirchenrat

Der Kirchenrat prüft, ob die für das Zustandekommen des Referendums erforderlichen, gültigen Unterschriften erreicht worden sind.

Art. 12 Zustandekommen und Titel

¹ Der Kirchenrat stellt fest, ob das Referendum zustande gekommen ist. Er veröffentlicht seinen Beschluss im Amtsblatt.

² Er kann den Titel eines Referendums abändern, der offensichtlich irreführend ist, kommerzielle oder persönliche Werbung enthält oder zu Verwechslungen Anlass gibt.

5. Fristen**Art. 13** Fristberechnung

¹ Die Referendumsfrist beginnt mit dem auf die amtliche Veröffentlichung des referendumspflichtigen Synodal-Beschlusses folgenden Tag zu laufen.

² Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag oder ein Ruhetag oder kann die Post an diesem Tag nicht wie gewöhnlich benützt werden, so endet die Referendumsfrist am nächsten Werktag. Samstage und öffentliche Ruhetage während der laufenden Frist werden mitgezählt.

Art. 14 Fristwahrung

¹ Die Frist für die Einreichung des Referendums ist gewahrt, wenn die Unterschriftenbogen den Kirchgemeinden innert Frist zur Beglaubigung übergeben oder bei einer schweizerischen Poststelle (Datum Poststempel) aufgegeben worden sind.

² Die Kirchgemeinde gibt auf den Unterschriftenbogen oder auf der Stimmrechtsbeglaubigung das Datum der Übergabe oder der Postaufgabe an.

Art. 15 Rückzug

Der Rückzug eines Referendums ist nicht zulässig.

Art. 16 Abstimmung

Nach dem Zustandekommen des Referendums ist die geforderte Abstimmung in den Kirchgemeinden der Kantonalkirche an der Urne innert sechs Monaten durchzuführen. Diese richtet sich nach den Vorgaben des Reglements für Wahlen und Abstimmungen der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz.

6. Schlussbestimmungen**Art. 17**

¹ Dieses Reglement untersteht gemäss § 34 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche dem fakultativen Referendum.

² Es wird – mit Hinweis im Kirchenboten – im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Das Büro der Synode bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Synodalpräsident:
Hans Rudolf Gallmann
Die Aktuarin: Birgit Hohneck Ziltener